OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302780/11/Kl/Rd

Datum:
Linz, 10. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des J E, vertreten durch Rechtsanwälte K N H, M, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Juni 2020, GZ: BHUU920160002022/20, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. September 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„1.
Datum/Zeit: 04.02.2020
Ort: L, L
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A GesmbH in L, L, und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass zum o.a. Zeitpunkt auf der Baustelle K K, F, K, - wie von einem Organ des Arbeitsinspektorates Kärnten festgestellt wurde -, die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten wurden.
Zum o.a. Zeitpunkt waren 4 Arbeitnehmer der obgenannten Firma auf der Baustelle K K, F, K, bei der Montage der Fenster und Fenstergummis im 1. und 2. Obergeschoss beschäftigt. Bei diesen Montagearbeiten standen die Arbeitnehmer in ca. 1,00 m Höhe und befanden sich somit über der Parapethöhe. Die Gerüste waren, ohne dass Schutzmaßnahmen gegen Absturz nach außen getroffen waren, aufgestellt, wobei trotz Absturzgefahr keine Absturzsicherungen

oder Schutzeinrichtungen angebracht waren. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung angeseilt.
Absturzgefahr liegt vor:

1. Bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel oder Sheddachöffnungen.
2. An Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann.
3. An Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe.
4. An sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrwegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

2.
Datum/Zeit: 04.02.2020
Ort: L, L
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A GesmbH in L, L, und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass zum o.a. Zeitpunkt auf der Baustelle K K, F, K, - wie von einem Organ des Arbeitsinspektorates Kärnten festgestellt wurde – die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten wurden.
Ein Arbeitnehmer wurde bei Arbeiten am Gerüst angetroffen, ohne dass Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen waren. Die Gerüstlage der 2. Etage war in einer Höhe von ca. 6 Meter ohne eine Brust-, Mittel- und Fußwehr ausgeführt, obwohl bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 BauV Gerüstlagen mit Brustwehr, Mittelwehr und Fußwehr gemäß § 8 BauV versehen sein müssen.

3.
Datum/Zeit: 04.02.2020
Ort: L, L
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A GesmbH in L, L, und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass zum o.a. Zeitpunkt auf der Baustelle K K, F, K, - wie von einem Organ des Arbeitsinspektorates Kärnten festgestellt wurde -, die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten wurden.
Nach Durchsicht der Aufbauanleitung des Gerüsts, HAGO rapido 4602, das vor Ort von den Arbeitnehmern benützt wurde, wurde

festgestellt, dass dieses Gerüst nicht voll den Anforderungen von Gerüsten entsprach. Es wurden Streben zur Aussteifung weggelassen oder teilweise falsch montiert. Die Rollen wurden nicht fixiert und Wehren weggelassen.
Dadurch wurde § 62 Abs. 4 BauV übertreten, wonach ein Gerüst, das den Anforderungen an Gerüsten nicht voll entspricht, nicht benützt werden darf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017
2. § 58 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 2 Z 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017
3. § 62 Abs. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017 iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 498,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017
€ 830,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017
€ 498,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ASchG BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 182,60 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 2.008,60“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 365,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Juni 2020, GZ: BHUU/920160002022/20, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 498 Euro, EFS 12 Stunden (Faktum 1), 830 Euro, EFS 20 Stunden (Faktum 2) und 498 Euro, EFS 12 Stunden (Faktum 3), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1. § 7 Abs. 1 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG (Faktum 1), § 58 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG (Faktum 2), § 62 Abs. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 iVm § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG (Faktum 3), verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 04.02.2020
Ort: L, L

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A Ges.m.b.H. in L, L, und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass zum oa. Zeitpunkt auf der Baustelle K K, F, K, von einem Organ des Arbeitsinspektorates Kärnten festgestellt wurde, dass zum oa. Zeitpunkt die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten wurden.
Zum oa. Zeitpunkt waren 4 Arbeitnehmer der obgenannten Firma auf der Baustelle K K, F, K bei der Montage der Fenster und Fenstergummis im 1. und 2. Obergeschoss beschäftigt. Bei diesen Montagearbeiten standen die Arbeitnehmer in ca. 1,00 m Höhe und befanden sich somit über der Parapethöhe. Die Gerüste waren, ohne dass Schutzmaßnahmen gegen Absturz nach außen getroffen waren, aufgestellt, wobei trotz Absturzgefahr keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren. Der Arbeitnehmer war auch nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung angeseilt.

Absturzgefahr liegt vor:
1.) Bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2.) An Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
3.) An Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4.) An sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe

2. Datum/Zeit: 04.02.2020

Ort: L, L

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A Ges.m.b.H. in L, L, und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass zum oa. Zeitpunkt auf der Baustelle K K, F, K, von einem Organ des Arbeitsinspektorates Kärnten festgestellt wurde, dass zum oa. Zeitpunkt die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten wurden.
Ein Arbeitnehmer wurde bei Arbeiten am Gerüst angetroffen, ohne dass Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen waren. Die Gerüstlage der 2. Etage war in einer Höhe von ca. 6 Meter ohne eine Brust-, Mittel- und Fußwehr ausgeführt, obwohl bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 BauV Gerüstlagen mit Brustwehr, Mittelwehr und Fußwehr gemäß § 8 BauV versehen sein müssen.

3. Datum/Zeit: 04.02.2020
Ort: L, L

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A Ges.m.b.H. in L, L, und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ und sohin strafrechtlich Verantwortlicher zu vertreten, dass zum oa. Zeitpunkt auf der Baustelle K K, F, K, von einem Organ des Arbeitsinspektorates Kärnten festgestellt wurde, dass zum oa. Zeitpunkt die gesetzlichen Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht eingehalten wurden.
Nach Durchsicht der Aufbauanleitung des Gerüsts, HAGO rapido 4602, das vor Ort von den Arbeitnehmern benützte Gerüst, wurde festgestellt, dass dieses Gerüst nicht voll den Anforderungen von Gerüsten entsprach. Es wurden Streben zur Aussteifung weggelassen oder teilweise falsch montiert. Die Rollen wurden nicht fixiert und Wehren weggelassen.
Dadurch wurde § 62 Abs. 4 BauV übertreten, wonach ein Gerüst, das den Anforderungen an Gerüsten nicht voll entspricht, nicht benützt werden darf.
Obwohl ein unvollständig errichtetes oder nur teilweise abgetragenes Gerüst, das den Anforderungen an Gerüste nicht voll entspricht, nicht benützt werden darf.“

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Nachstehendes vorgebracht:
„Wir erheben Einspruch zur Straferkenntnis der verletzten Rechtsvorschrift mit dem Betrag von € 2008,60
Punkt 1) das vorgefundene Gerüst ist unter 2 Meter
Der Geländerahmen ersetzt die in der Aufbau- und Verwendungsanleitung angeführten Alu-Geländer L285, Nr. 5F00 453 116. Da durch den Einsatz des Geländerrahmens mehr Material verbaut wird als mit Einzelgeländern ist das auch so zulässig.
Punkt 2) Gerüst unter 1 Meter aufgestellt (Fotos 80 cm nachweisliche Höhe)
Nach Außen war kein Absturz möglich da eine Terrasse bzw ein Balkon vorhanden ist
Punkt 3) Herr N D befand sich in der Aufbauphase des Gerüstes
Es gab weder noch einen Gerüstfreigabe noch war das Gerüst fertig daher auch kein Mangel“.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10. September 2020, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden. Der Beschwerdeführer war rechtsfreundlich vertreten, die belangte Behörde hat sich entschuldigt und war das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, in Vertretung des Arbeitsinspektorats Kärnten, durch Ing. H G vertreten. Weiters wurde der geladene Zeuge J H, Arbeitsinspektor beim Arbeitsinspektorat Kärnten, zeugenschaftlich einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der E A GesmbH mit dem Sitz in L, L. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten liegt nicht vor.

Am 4. Februar 2020 wurden vier Arbeitnehmer der E A GesmbH auf der Baustelle K K mit Montagearbeiten der Fenster und Fenstergummis im 1. und 2. Obergeschoß beschäftigt, wobei die Arbeitnehmer dabei in ca. 1,00 m Höhe, sohin über der Parapethöhe, standen. Der angetroffene Arbeitnehmer war nicht mittels einer persönlichen Schutzausrüstung angeseilt und wies das verwendete Gerüst keine Schutzmaßnahmen gegen Absturz nach außen trotz Vorliegens einer Absturzgefahr auf.
Ein weiterer Arbeitnehmer wurde bei Arbeiten auf der 2. Etage der Gerüstlage angetroffen, wobei die 2. Etage der Gerüstlage in einer Höhe von ca. 6 m keine Brust-, Mittel- und Fußwehr aufwies. Darüber hinaus fehlten beim im Kellerschacht aufgebauten und verwendeten Gerüst HAGO rapido 4602 Streben zur Aussteifung oder waren teilweise falsch montiert, die Rollen waren nicht fixiert und wurden Wehren weggelassen.

Vom Beschwerdeführer wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung mehrere Fotos, angefertigt am 5. Februar 2020, vorgelegt, wonach bei der Abbildung des Gerüstes ersichtlich ist, dass dieses unter Parapethöhe bzw unter 1 m ist und das Gebäude von außen zeigt, dass hier ein Balkon odgl ersichtlich ist. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Foto des Gebäudekomplexes zeigt, dass dieses lediglich im Mittelteil ein Vordach aufweist, ansonsten jedoch keine Vorbauten ersichtlich sind, die einen Absturz nach außen verhindern würden. Dies wird auch weiters aus dem vorgelegten Foto mit der Bezeichnung „Punkt 3 noch in Aufbauphase“ belegt. Die weiteren beiden Fotos mit den Fensteröffnungen haben

keine Aussagekraft, weil es bei dem Vorwurf um die Absturzsicherung nach außen geht.

Bei der Kontrolle am Tattag wurden vom Arbeitsinspektor zwei Fotos als Beweismittel angefertigt. Das Foto Nr. 1 stellt die am Kontrolltag vorgefundene Situation im 1. Obergeschoss dar. In der mündlichen Verhandlung wurde die vom Arbeitsinspektor wahrgenommene Situation auf der Baustelle dermaßen geschildert, dass er einen Arbeitnehmer auf einem Gerüst – wie in Foto 1 ersichtlich ist –, vorgefunden hat, wobei die Brustwehre auf seiner Rückseite und nach vorne zur Fensteröffnung keine Brustwehre vorhanden war. Es wurde der Arbeitnehmer ersucht, vom Gerüst zu steigen und das Gerüst so zu verschieben, dass es fotografiert werden kann (sh Foto 1). Die Aufstandsfläche auf diesem Gerüst wurde nicht gemessen, sondern geschätzt, nämlich dass diese etwas höher als die vorhandene Parapethöhe gewesen ist. Die Aufstandsfläche war in ca. 1 m Höhe. Der Arbeitnehmer hat von der Aufstandsfläche aus an der Fensteröffnung Arbeiten vorgenommen, und zwar im ersten Obergeschoß. An der Außenseite unter diesen Fensteröffnungen waren keine Vordächer, Balkone oder Terrassen vorhanden. Es hat daher Absturzgefahr nach außen bestanden. Es haben Arbeiten links und rechts des Vordaches stattgefunden. Weder an der Vorderseite noch zum Innenhof hin waren an den konkreten Arbeitsstellen, wo Fensterarbeiten durchgeführt wurden, ein Vordach oder eine Terrasse als Absturzsicherung gegeben.
Das Foto Nr. 2 gibt die Situation im 2. Obergeschoss wieder, nachdem eine Belehrung der Arbeitnehmer durch den Arbeitsinspektor stattgefunden hat und das Gerüst richtig, und zwar, dass die Wehren zur Wandöffnung schauen, verwendet wird.
Bei dem unvollständigen Gerüst handelte es sich um ein Gerüst HAGO rapido 4602. Konkret wurde dieses links vom Vordach des Eingangs zum K, wo sich ein Kellerschacht befindet, aufgestellt. Das vorgefundene Gerüst ist jenes, das auf dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Foto ersichtlich ist. Das Gerüst wurde von den Arbeitern für die Fertigstellung von Alufenstern verwendet. An den beiden Fotos mit Schacht wird die Situation wiedergegeben, wonach vom „Eingang“ des K aus zu diesem Schacht auf das Gerüst übergestiegen wurde. Bei diesem benützten Gerüst waren die erforderlichen Streben zur Aussteifung nicht vorhanden bzw. falsch montiert. Es haben die Diagonalverstrebungen im unteren Bereich und die Brust- und Mittelwehren im oberen Bereich gefehlt, welche auch eine Aussteifungsfunktion haben. Die Rollen waren nicht fixiert. Die Fixierung war nicht angebracht. Vom Arbeitsinspektor wurde eine Probe durchgeführt, indem er zuvor mittels einer Leiter in den Kellerschacht hinuntergestiegen ist und die Fixierung an dem fahrbaren Gerüst geprüft hat. Die angezeigte Höhe der Arbeits- bzw Aufstandsfläche der Arbeiter betrug ca. 6 m, dies ergibt sich aus dem Gerüstaufbau. Dies wurde auch von den Arbeitnehmern vor Ort bestätigt.

Auf der Baustelle waren die Arbeitnehmer D N und Z M bei der Kontrolle anwesend, wobei sich D N als Ansprechperson zu erkennen gab. Der Arbeitsinspektor hat den Gerüsteaufbau und die Verwendungsanleitung mit D N durchbesprochen. Der im Obergeschoss angetroffene Arbeitnehmer hat dem Arbeitsinspektor hinsichtlich Verwendung zugestimmt, jedoch zu erkennen gegeben, dass die korrekte Anwendung eine Erschwernis bei der Arbeit darstellt.

Dem Beschwerdeführer war die Baustelle bekannt und war er einmal wöchentlich vor Ort. Am Kontrolltag war er nicht auf der Baustelle. Der Vorarbeiter D K ist sowohl für die gegenständliche Baustelle als auch für die Gerüstung verantwortlich. Das Kontrollsystem umfasst eine jährliche Unterweisung der Mitarbeiter in Anwesenheit der AUVA, eines Arbeitsmediziners bzw jemand betreffend die Arbeitssicherheit. Thema ist dabei ua das Aufstellen von Gerüsten und erfolgt dabei auch eine Demonstration deren Aufstellung. Es erfolgen auch konkrete Besprechungen vor Ort auf der Baustelle. Die Poliere werden vom Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmer ausreichend zu unterweisen sind; diesbezüglich wird auch ein Unterweisungsprotokoll angefertigt. Vorarbeiter werden vom Beschwerdeführer ebenfalls unterwiesen und kontrolliert. Eine konkrete besondere Anweisung an den Vorarbeiter hat es seitens des Beschwerdeführers nicht gegeben.
Jeder Arbeitnehmer im Unternehmen kann ein Gerüst aufstellen. Eine Gerüstabnahme erfolgt durch die Vorarbeiter. Es gibt eine Anweisung, wonach vor Abnahme des Gerüstes dieses nicht verwendet werden darf.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen und Fotos sowie auf die Aussage des Beschwerdeführers bzw des bei der mündlichen Verhandlung als Zeuge einvernommenen Arbeitsinspektors Holzfeind, welcher glaubwürdig wirkte. Wenngleich von diesem weder die beanstandete falsche Verwendung des Gerüstes im 1. Obergeschoss noch die Absturzgefahr nach außen fotografisch dokumentiert wurde, noch die Namen der anwesenden Arbeitnehmer schriftlich festgehalten wurden, aber auch keine fotografische Dokumentation des Fehlens oder der falschen Ausführung der Verstrebung bezüglich des im Kellerschacht aufgestellten und benützten Gerüstes erfolgte, konnte die von ihm vorgefundene Situation und Wahrnehmung zum Kontrollzeitpunkt detailliert, schlüssig und glaubwürdig anhand der vom Beschwerdeführer im Zuge der Verhandlung vorgelegten Fotos wiedergegeben werden. Dadurch konnten die vom Beschwerdeführer erhobenen Behauptungen betreffend das Vorhandensein von Sicherungsvorkehrungen (Vordach, Balkone, Terrassen) gegen Absturz nach außen in den Arbeitsbereichen widerlegt werden. Die falsche Verwendung des benutzten Gerüstes (Brustwehren zeigten in das Rauminnere) wurde von den anwesenden Arbeitnehmern bestätigt. Auch ist in der Verhandlung zutage getreten, dass jenes mangelhafte Gerüst, welches im Kellerschacht aufgestellt war, von den Arbeitnehmern als Standfläche für die Fensterarbeiten im Erdgeschoss verwendet wurde.

Bezüglich des Kontrollsystems ist festzustellen, dass jährliche Schulungen ua betreffend die Arbeitssicherheit abgehalten werden sowie eine Demonstration betreffend den Aufbau eines Gerüstes erfolgt und es eine generelle Weisung gibt, wonach nur durch den Vorarbeiter abgenommene Gerüste auch verwendet werden dürfen. Kontrollen der Vorarbeiter werden durch den Beschwerdeführer vorgenommen. Deren Häufigkeit sowie Art und Weise wurden vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung näher dargelegt. Insbesondere erwies sich die wöchentliche Kontrolle als nicht ausreichend. Eine Kontrolle der Gerüste vor ihrer Verwendung wurde nicht vorgebracht und nachgewiesen. Eine Einvernahme des Vorarbeiters betreffend Unterweisung war daher nicht erforderlich, zumal es an einer entsprechenden Kontrolle der Anweisungen fehlte. Weiters wurde vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, dass er Maßnahmen getroffen hat, welche ein eigenmächtiges Handeln der Arbeitnehmer verhindert hätten. Es konnten daher die Feststellungen als erwiesen zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 BauV (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 BauV liegt Absturzgefahr vor, an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und –podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 BauV liegt Absturzgefahr vor, an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

Gemäß § 58 Abs. 3 BauV müssen bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 2 oder 4 die Gerüstlagen mit Wehren gemäß § 8 versehen sein. Abweichend davon kann bei bauartbedingter Notwendigkeit bei Systemgerüsten der Abstand von Belagoberfläche zu Brustwehrenoberkante auf 950 mm verringert werden.

Gemäß § 62 Abs. 4 BauV darf ein Gerüst, das den Anforderungen an Gerüste nicht voll entspricht, nicht benützt werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 idF BGBl.I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und Z 4 BauV (Faktum 1), iVm § 58 Abs. 3 iVm § 7 Abs. 2 Z 4 BauV (Faktum 2) sowie iVm § 62 Abs. 4 BauV (Faktum 3) erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Baustelle vier Arbeitnehmer im 1. und 2. Obergeschoss mit Fenstermontage-arbeiten beschäftigt waren, ohne dass Sicherungsmaßnahmen, obwohl eine Absturzgefahr vorlag, gegen Absturz nach außen getroffen wurden sowie ein Gerüst verwendet wurde, dessen 2. Etage weder mit einer Brust-, Mittel- und Fußwehre ausgeführt war, obwohl diese eine Höhe von ca. 6 m aufwies und daher hohe Absturzgefahr gegeben war, und dieses im Kellerschacht aufgestellte Gerüst nicht voll den Anforderungen von Gerüsten entsprochen hat, da Streben zur Aussteifung gefehlt bzw falsch montiert waren sowie die Gerüstrollen nicht fixiert waren.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsams-delikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahr-lässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer ange-strebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Vom Beschwerdeführer wurde sinngemäß eingewendet, dass ihn an den Verwal-tungsübertretungen kein Verschulden treffe, weil ein ausreichendes Kontrollsystem vorgelegen sei, da durch ihn jährliche Schulungen bzw Unterweisungen abgehalten, bei denen auch der richtige Aufbau von Gerüsten demonstriert wird, die Vorarbeiter ebenfalls von ihm unterwiesen und kontrolliert werden sowie die Vorarbeiter die Weisung hätten, die ihnen unterstehenden

Mitarbeiter zu unterweisen. Darüber hinaus würden auch Besprechungen an den konkreten Baustellen abgehalten werden, die auf die jeweilig geforderte Situation angepasst seien. Zudem würden in den wöchentlichen Baubesprechungen auch Kontrollen bezüglich der Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen stattfinden.

Hierzu ist auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Kontrollsystem aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und zur Abwehr von Schäden durch das eigene Personal besteht sowie dem Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Verhinderung von Übertretungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117, uva).
Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger“ Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.7.2004, 2004/02/0002, mit Vorjudikatur).

Der Unternehmer hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt, welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129). Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Vom Beschwerdeführer wurden zur Überprüfung des installierten Kontrollsystems nur sehr allgemein gehaltene Darlegungen vorgebracht. Konkrete, detaillierte Ausführungen wie, wann und wie oft die Kontrollen durchgeführt werden, wurden vom Beschwerdeführer jedoch nicht dargetan und entsprechend unter Beweis gestellt.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, 4.7.2018, Ra 2017/02/0240 mwN).
Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH 9.2.2015, Ra 2015/02/0014, 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).
Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß

ausgerüstete Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, 13.4.2016, Ra 2016/02/0051).

Das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem hält den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der fehlenden Kontrolle bzw Überwachung am Tattag bei weitem nicht stand, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von Absturzsicherungen bzw das mangelhafte Aufbauen des Gerüstes ist das Rechtsgut gegenständlich intensiv beeinträchtigt worden.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer Geldstrafen von jeweils 498 Euro (Faktum 1 und 3) sowie 830 Euro (Faktum 2) bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt aufgrund zwischenzeitig erfolgter Tilgung der von der belangten Behörde als straferschwerend gewerteten einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen keiner vor. Dem Beschwerdeführer kommt jedoch

der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Mangels konkreter Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde der Strafbemessung durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde auch in der eingebrachten Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass von deren Richtigkeit auszugehen war.

Ausgehend von der Bedeutung des gegenständlich strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer, kann eine Ermessensüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung nicht erkannt werden. Zudem sind die verhängten Geldstrafen im festgesetzten Ausmaß auch erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten und ein umfassenderes Kontrollsystem, insbesondere hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten zu installieren. Gründe, die eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen rechtfertigen würden, waren für das Landesverwaltungsgericht - trotz des Wegfalls des von der belangten Behörde gewerteten Erschwerungsgrundes - nicht ersichtlich. Insbesondere war die besonders hohe Gefährdung auf Grund der Absturzhöhe zu berücksichtigen. Es waren daher die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu bestätigen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte mangels Milderungsgründe nicht festgestellt werden, sodass auch von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH vom 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

7. Die grammatikalischen Klarstellungen und Ergänzungen der Straf- und Übertretungsnormen im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erschienen gesetzlich geboten und erfolgten überdies in der noch offenen Verfolgungsverjährungsfrist iSd § 31 Abs. 1 VStG.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 365,20 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt